

Dem Antrag kann nicht gefolgt werden, da die geltende Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührenordnung) zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2013 schon heute geschotterte Grundstücksflächen, die tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasser einleiten, berücksichtigt.